Weist die Kommission nach endgültiger Festsetzung des Kontingents durch den Rat die verfügbare Restmenge zu, so kann sie die Einreichung neuer Anträge zulassen, ist aber gemäß Artikel 2 Absatz 3 verpflichtet, die Anträge, die wegen der Aussetzung nicht beschieden werden konnten und aufgrund einer Bestätigung anhängig geblieben sind, vorrangig zu berücksichtigen. Übersteigt die mit diesen Anträgen beanspruchte Menge die verfügbare Menge, so ist die Verhältnisregel anzuwenden.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 217/87 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Rechtlicher Rahmen des Ausgangsverfahrens*

Die Verordnung Nr. 604/83 des Rates [1] unterwarf Einfuhren von Erzeugnissen der Tarifstelle 07.06 A des Gemeinsamen Zolltarifs, hierunter Wurzeln von Manihot, aus Drittländern für die Jahre 1983 bis 1986 einer auf eine bestimmte Zahl jährlicher Zollkontigente begrenzten Einfuhrerschöpfung von höchstens 6 % des Zollwerts. Für bestimmte nicht dem GATT angehörende Drittländer, um die es vorliegend geht, wurde in der Verordnung Nr. 604/83 selbst ein Zollkontingent von 370 000 Tonnen für 1983 vorgesehen; die Mengen für die folgenden drei Jahre sollten später vom Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission festgelegt werden.

Die Verordnung Nr. 3656/83 der Kommission [2] vom 23. Dezember 1983 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für die betroffenen Erzeugnisse für 1984, 1985 und 1986 bestimmt in Artikel 2:

„1. Die für die Jahre 1984, 1985 und 1986 zu stellenden Einfuhrlizenzanträge können jeweils ab Mitte Dezember bei den Behörden der Mitgliedstaaten gestellt werden, wobei jedoch ihre Gültigkeit erst im darauffolgenden Januar zu laufen beginnt.

2. Die Angaben betreffend den Namen des Einführers, die beantragten Mengen und ihren Ursprung werden von den Mitgliedstaaten fernschriftlich spätestens am Donnerstag nach der Woche, in der der Antrag gestellt wurde, der Kommission übermittelt.

3. Spätestens am Freitag der Woche, die auf die Woche der in Absatz 2 genannten Übermittlung folgt, setzt die Kommission die Mengen, für die die Lizenzen nach Ländern oder Ländergruppen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 604/83 erteilt werden, gegebenenfalls im Verhältnis zu den Anträgen fest.

4. ...“

* Verfahrenssprache: Niederländisch.

1 — ABl. 1983, L 72, S. 3.

2 — ABl. 1983, L 361, S. 32.

Die Verordnung Nr. 758/86 des Rates vom 10. März 1986 [3], mit der für die betroffenen Erzeugnisse das Zollkontingent für 1986 festgesetzt wurde, trat am 16. März 1986 in Kraft. Der Rat setzte dieses Kontingent auf entsprechenden Antrag der Kommission auf 200 000 Tonnen fest und berücksichtigte dabei, daß auf das für 1985 mit 300 000 festgesetzte Kontingent nur 120 000 Tonnen eingeführt worden waren.

Die Kommission hatte jedoch angekündigt, daß sie dem Rat eine Erhöhung dieses Kontingents vorschlagen werde, falls es sich als nicht ausreichend erweisen sollte. Als dies eintraf, erhöhte der Rat auf Vorschlag der Kommission das Kontingent für 1986 mit der Verordnung Nr. 1898/86 [4] auf 300 000 Tonnen.

2. *Vorgeschichte des Ausgangsverfahrens*

Um eine Unterbrechung der Einfuhren wegen der verspäteten Festsetzung des Kontingents für 1986 durch den Rat zu vermeiden, stimmte die Kommission während der ersten Wochen des Jahres 1986 im Vorgriff der Erteilung von Einfuhrlizenzen zu, für die ihr die Anträge von den nationalen Behörden übermittelt worden waren. Auf der Grundlage einer von der Kommission am 5. Februar 1986 mitgeteilten Zustimmung erteilte die Beklagte des Ausgangsverfahrens der Klägerin des Ausgangsverfahrens zu 1 eine Einfuhrlizenz für 30 795 Tonnen Manihot aus China.

Mitte 1986 stellte die Kommission indessen fest, daß die Anträge auf Einfuhrlizenzen bei den nationalen Behörden zusammen mit den bereits erteilten Einfuhrlizenzen das Zollkontingent zu überschreiten drohten, das der Rat wahrscheinlich festsetzen würde. Bis dahin hatte die Kommission der Erteilung von Einfuhrlizenzen für insgesamt 130 000 Tonnen zugestimmt, während noch Anträge aus verschiedenen Mitgliedstaaten, die zwischen dem 11. und dem 19. Februar übermittelt worden waren, für insgesamt 87 020,261 Tonnen anhängig waren.

Mit Fernschreiben vom 20. Februar 1986 teilte die Kommission daher den betreffenden nationalen Behörden als Antwort auf die von diesen übermittelten und noch anhängigen Anträge auf Einfuhrlizenzen mit, daß keine Einfuhrlizenzen erteilt werden könnten, bis der Rat die Verordnung zur Festsetzung des Zollkontingents für 1986 erlassen habe.

Unter den noch anhängigen Anträgen auf Einfuhrlizenzen befanden sich zwei Anträge der Klägerinnen, der eine für 15 300 Tonnen, der andere für 5 000 Tonnen Manihotwurzeln aus China, die am 12. bzw. am 20. Februar 1986 von der Klägerin des Ausgangsverfahrens zu 2 im Namen der Klägerin zu 1 eingereicht und der Kommission von der Beklagten des Ausgangsverfahrens am 13. bzw. am 20. Februar 1986 übermittelt worden waren.

Mit Fernschreiben vom 25. und 26. Februar 1986 lehnte daraufhin die Beklagte die beiden Anträge ab und gab die gestellten Kautionen frei. Mit zwei Klageschriften vom 21. März 1986 erhoben die beiden Klägerinnen des Ausgangsverfahrens beim College van Beroep voor het Bedrijfsleven Klage gegen die beiden ablehnenden Entscheidungen.

Als der Rat mit der Verordnung Nr. 758/86 das Zollkontingent für 1986 auf 200 000

3 — ABl. 1986, L 72, S. 1.
4 — ABl. 1986, L 164, S. 1.

Tonnen festgesetzt hatte, teilte die Kommission den zuständigen nationalen Behörden mit Fernschreiben vom 21. März 1986 mit, daß sie sich, um allen Einführern gleichen Zugang zu den 70 000 Tonnen zu gewährleisten, für die noch keine Einfuhrlizenzen erteilt worden seien, auf die in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3656/83 vorgesehene Verhältnisregel stützen werde. Die Kommission verlängerte die Frist für die Einreichung von Anträgen auf Einfuhrlizenzen bis zum 24. März 1986, 15 Uhr (später 16 Uhr). Die Kommission forderte die nationalen Behörden auch auf, innerhalb dieser Frist die bereits vorher übermittelten Anträge zu bestätigen. Schließlich teilte die Kommission mit, daß sie am 25. März 1986 im Verhältnis der Anträge die Mengen festsetzen werde, für die Lizenzen erteilt würden, und daß sie diese Mengen unverzüglich bekanntgeben werde.

Die Klägerin des Ausgangsverfahrens zu 2 richtete am 21. März 1986 ein Fernschreiben an die Beklagte des Ausgangsverfahrens, in dem sie die Anträge vom 12. und 20. Februar aufrechterhielt, und reichte mit Fernschreiben vom 24. März 1986 zwei neue Anträge für 25 000 und 15 000 Tonnen ein. Mit Fernschreiben vom 24. März 1986 übermittelte die Beklagte des Ausgangsverfahrens der Kommission diese vier Anträge zusammen mit anderen Anträgen.

Mit Fernschreiben vom 25. März 1986 teilte die Kommission der Beklagten des Ausgangsverfahrens mit, daß diesen vier Anträgen unter Anwendung eines Verteilungskoeffizienten von 4,191315 % entsprochen werden könne.

Die Beklagte des Ausgangsverfahrens teilte daraufhin der Klägerin des Ausgangsverfahrens zu 2 mit, daß den vier Anträgen nur zu 4,191315 % der beantragten Mengen stattgegeben werden könne.

Mit Klageschriften vom 7. April 1986 fochten die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens diese vier Entscheidungen beim College van Beroep vor het Bedrijfsleven mit der Begründung an, die Mitteilungen der Kommission vom 20. Februar und 21. März 1986 seien nichtig.

3. *Vorabentscheidungsfragen*

Das College van Beroep vor het Bedrijfsleven ist der Meinung, die Standpunkte der Parteien verpflichteten es zur Beantwortung der Frage, ob die Mitteilungen der Kommission dem Gemeinschaftsrecht entsprechen; es hat daher mit Urteil vom 12. Juni 1987 das Verfahren ausgesetzt und den Gerichtshof um Beantwortung der folgenden Fragen im Wege der Vorabentscheidung ersucht:

„1) Verstößt die Mitteilung der Kommission an die Beklagte vom 20. Februar 1986 gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3656/83, gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Absatz 3 EWG-Vertrag und gegen den Grundatz der Rechtssicherheit?

2) Verstößt die Mitteilung der Kommission an die Beklagte vom 21. März 1986 gegen das Gemeinschaftsrecht, insbesondere gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3656/83, gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Absatz 3 EWG-Vertrag und gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit?"

Das College erläutert diese Fragen wie folgt:

„Hinsichtlich der Mitteilung der Kommission vom 20. Februar 1986

a) Verstößt diese Mitteilung gegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3656/83?

In diesem Zusammenhang stellt sich insbesondere die Frage, inwieweit diese Verordnung in dem Fall anzuwenden ist, daß das Kontingent für das Jahr, für das die Anträge auf Einfuhrlizenzen gelten, noch nicht festgesetzt ist. Bei dieser Sachlage ist dem College nicht klar, bis zu welcher Menge die Kommission die Erteilung von Einfuhrlizenzen zulassen kann.

Im übrigen ist hier zu fragen, ob die Kommission die in Artikel 2 Absatz 3 vorgesehene Frist eingehalten hat.

b) Verstößt diese Mitteilung gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Absatz 3 EWG-Vertrag?

Inwieweit spielt dabei der Umstand eine Rolle, daß auch der Klägerin zu 1 vor dem 20. Februar 1986 Einfuhrlizenzen für das Jahr 1986 erteilt worden sind?

c) Verstößt diese Mitteilung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit? Inwiefern ist dabei das Verhalten der Kommission hinsichtlich der Erteilung von Einfuhrlizenzen vor Festsetzung des Jahreskontingents in den Jahren vor 1986 bestimmend für das, was die Klägerinnen 1986 von der Kommission bezüglich der Zustimmung zur Erteilung von Einfuhrlizenzen vor der Festsetzung des Gesamtkontigents für dieses Jahr erwarten durften?

Inwieweit ist in diesem Zusammenhang die Verordnung (EWG) Nr. 1898/86, mit der das Kontingent erhöht wurde — und möglicherweise geweckte Erwartungen nachträglich erfüllt wurden —, von Belang?

Hinsichtlich der Mitteilung der Kommission vom 21. März 198

a) Verstößt diese Mitteilung gegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3656/83?

In diesem Zusammenhang stellt sich unter anderem die Frage, ob die Kommission die Einreichung neuer Anträge auf Einfuhrlizenzen bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten fördern durfte. Ferner ist zu fragen, ob die Kommission diese neuen Anträge bei der Mengenfestsetzung im Verhältnis zu den Anträgen gemäß Artikel 2 Absatz 3 zum Nachteil der Anträge berücksichtigen durfte, die bereits am 12. und 20. Februar eingereicht worden waren.

b) Verstößt diese Mitteilung gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Absatz 3 EWG-Vertrag?

c) Verstößt diese Mitteilung gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit?“

4. *Verfahren*

Das Vorlageurteil des College van Beroep voor het Bedrijfsleven ist am 14. Juli 1987 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden. Gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG haben die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens, die Firmen Krohn und Van Es, vertreten durch Rechtsanwalt L. H. van Lennep, Den Haag, und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater R. C. Fischer als Bevollmächtigten, schriftliche Erklärungen eingereicht.

Mit Entscheidung vom 24. Februar 1988 hat der Gerichtshof gemäß Artikel 95 §§ 1 und 2 der Verfahrensordnung die Rechtssache an die Zweite Kammer verwiesen.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch die Kommission um weitere Auskünfte gebeten.

II — Zusammenfassung der beim Gerichtshof eingereichten Erklärungen

Die *Klägerinnen des Ausgangsverfahrens* vertreten die Auffassung, daß die in der ersten Vorlagefrage angesprochene Mitteilung der Kommission an die Hoofdproduktschap vom 20. Februar 1986 gegen Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3656/83 verstoße. Diese Bestimmung stelle den Grundsatz auf, daß die Anträge auf Einfuhrlizenzen in der Reihenfolge ihres Eingangs zu prüfen und nach Maßgabe des verfügbaren Kontingents zu bescheiden seien.

Wenn der Rat zum 1. Januar eines bestimmten Jahres ein Kontingent von 300 000 Tonnen festgesetzt habe, so habe das zur Folge gehabt, daß die Kommission verpflichtet gewesen sei, den nach Wochen zusammengefaßten Anträgen genau so lange zu entsprechen, bis diese 300 000 Tonnen erschöpft gewesen seien. Gehe man von dem Grundsatz aus, daß zu einem gegebenen Zeitpunkt die (letzten) Anträge zu einer Überschreitung der 300 000 Tonnen geführt hätten, so sei es folgerichtig, daß die letzten Antragsteller nicht mehr im Gesamtumfang ihrer Anträge positive Entscheidungen hätten erwarten können, sondern eine verhältnismäßige Zuweisung hätten hinnehmen müssen. Es sei ebenso folgerichtig, daß die Handelsunternehmen, die nach den zuletzt genannten Anträgen noch weitere neue Anträge eingereicht hätten, mit diesen Anträgen insgesamt abgewiesen worden wären.

Im vorliegenden Fall, also dann, wenn das Kontingent zum 1. Januar eines bestimmten Jahres noch nicht festgesetzt sei, habe die Kommission die Wahl:

a) Sie könne abwarten, bis der Rat das Kontingent festgesetzt habe, oder

b) sie könne im Vorgriff auf die Festsetzung des Kontingents durch den Rat den Antragstellern das Kontingent zuweisen, das man vernünftigerweise voraussehen könne.

Wähle die Kommission, wie im vorliegenden Fall, Möglichkeit b, so könne man der Kommission darin folgen, daß es zu einem gegebenen Zeitpunkt, wenn das vom Rat voraussichtlich festzusetzende Kontingent nahezu erschöpft sei, nicht vernünftig sei, weiterhin Anträge positiv zu bescheiden, solange der Rat nicht das entsprechende Kontingent endgültig festgesetzt habe.

Unter diesen Umständen stehe es im Ermessen der Kommission, den Unternehmen, die Anträge auf Einfuhrlizenzen gestellt hätten, mitzuteilen, wie sie es auch am 20. Februar 1986 getan habe, daß es vorläufig nicht möglich sei, den gestellten Anträgen zu entsprechen — was bedeute, daß die Prüfung des Antrags aufgeschoben, nicht aber abgelehnt sei —, bis der Rat das Kontingent endgültig festgesetzt habe.

Sei das Kontingent aber einmal endgültig festgesetzt, so müsse das verbleibende Kontingent zunächst verwendet werden, um den gewissermaßen „eingefrorenen" Anträgen, notfalls im Verhältnis der Anträge, zu entsprechen. Erst danach dürften spätere Anträge berücksichtigt werden.

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens halten die Auffassung der Kommission für irrig, wonach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3656/83 alle Antragsteller ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Antragstellung „gleichen" Zugang zu dem verbleibenden Kontingent haben müßten, wenn dieses erst einmal endgültig festgesetzt sei. Die Verordnung Nr. 3656/83 gehe ganz im Gegenteil vom Grundsatz der Prüfung der Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs und darüber hinaus nach Wochen zusammengefaßt aus.

Soweit die Mitteilung vom 20. Februar 1986 versuche, die Vorzugsbehandlung der Unternehmen zu beseitigen, die ihre Anträge zuerst eingereicht hätten, verstoße sie ebenfalls gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Absatz 3 EWG-Vertrag. Sie sei zwar nicht von Hause aus diskriminierend. Die Diskriminierung sei erst nachträglich, nämlich am 10. März 1986 nach der endgültigen Festsetzung des Kontingents durch den Rat, sichtbar geworden, als sich gezeigt habe, daß die Kommission schon am 20. Februar 1986 offenkundig die Absicht gehabt habe, die Unternehmen, die ihre Anträge zuerst eingereicht hätten, und die Unternehmen, die sie nachträglich eingereicht hätten, gleich zu behandeln, obwohl diese Sachverhalte in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3656/83 als ungleich betrachtet würden.

Darüber hinaus verletzte die streitige Mitteilung den Grundsatz der Rechtssicherheit, weil die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens durch die Handlung der Gemeinschaftsbehörde überrascht worden seien, mit der sie unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften und der bis dahin auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften verfolgten Politik nicht hätten zu rechnen brauchen.

Die in der zweiten Vorlagefrage angesprochene Mitteilung der Kommission an die Hoofdproduktschap vom 21. März 1986 verstoße ebenfalls gegen die Verordnung Nr. 3656/83, weil sie dem Betrieb, der seinen Antrag früher eingereicht habe, die Vorzugsbehandlung entziehe, auf die er gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3656/83 ein Anrecht habe.

Da die Kommission de facto die Frist für die Antragstellung verlängert habe, habe sie den Einführern, die wegen der verspäteten Antragstellung bei der Verteilung des Kontingents in der durch die Verordnung Nr. 3656/83 vorgesehenen Art und Weise nicht hätten berücksichtigt werden können, Gelegenheit gegeben, sich doch noch um eine Einfuhrlizenz zu bemühen, selbst wenn dies nur bis zu einer gewissen Höchstgrenze möglich gewesen sei. Dieses Verfahren habe sich zum Nachteil von Einführern wie der Firma Krohn ausgewirkt, die ihre Anträge rechtzeitig — vorliegend am 12. Februar 1986 — eingereicht hätten. Ungleiche Sachverhalte seien daher unter Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot gleich behandelt worden.

Die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens verweisen schließlich auf ihre vorstehenden Darlegungen zum Grundsatz der Rechtssicherheit.

Nach Auffassung der *Kommission* gibt es keinen Anlaß, ihre beiden Mitteilungen als ungültig zu betrachten.

Bezüglich ihrer Mitteilung vom 20. Februar 1986 weist die Kommission darauf hin, daß Artikel 2 der Verordnung Nr. 3656/83 so lange nicht voll anwendbar sei, als der Rat nicht das Zollkontingent für das betreffende Jahr festgesetzt habe.

Daher könnten die Unternehmen nicht verlangen, daß die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3656/83 für alle eingereichten Anträge die Mengen festlege, für die Lizenzen zu erteilen seien. Solange das Kontingent nicht festgesetzt sei, sei die Kommission nicht verpflichtet, es zu verteilen. Das werde auch durch den Umstand bestätigt, daß die Kommission vor der Festsetzung des Kontingents nicht in der Lage sei, Absatz 3 voll anzuwenden, weil sie nicht entscheiden könne, ob eine — und gegebenenfalls welche — Verteilung im Verhältnis der Anträge stattzufinden habe.

Aus dem gleichen Grunde könnten auch die Betroffenen, deren Anträge vor Festsetzung des Kontingents eingereicht und der Kommission übermittelt worden seien, im Verhältnis zu den später gestellten Anträgen nicht die in Absatz 3 vorgesehene Vorzugsbehandlung beanspruchen.

Die Kommission sei erst nach Festsetzung des Kontingents verpflichtet, sich zu den eingereichten und von den Mitgliedstaaten übermittelten Anträgen sowie zu den vorher gestellten und bei Festsetzung des Kontingents noch anhängigen Anträgen zu äußern.

Die Kommission hält sich für befugt, mit der Erteilung von Einfuhrlizenzen in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Stellen zu beginnen, wenn der Rat mit der Festsetzung des Kontingents im Verzug sei und dieser Umstand zu einer Unterbrechung der Einfuhren und zu unnötigen Schäden für Handel und Verbraucher zu führen drohe. Eine solche vorläufige Vorgehensweise sei nur dann nützlich und sinnvoll, wenn die Kommission die Anträge auf Einfuhrlizenzen in der Reihenfolge behandele, in der sie ihr zugingen, und ihnen ohne Anwendung der Verhältnisregel stattgebe, dabei allerdings in den Grenzen der Mengen bleibe, die ihrer Voraussicht nach letztlich vom Rat festgesetzt würden. Dabei handele es sich nicht um eine Verpflichtung, sondern um eine bloße Möglichkeit.

Die Kommission habe sich an diese Verhaltensregel gehalten, als sie in ihrer Mitteilung vom 20. Februar 1986 alle noch anhängigen Anträge abgelehnt und ihnen nicht im Verhältnis der Anträge stattgegeben habe, wozu sie im übrigen auch nicht in der Lage gewesen sei.

Eine solche vorläufige Anwendung des Zollkontingents sei im übrigen auch im Laufe der vorangegangenen Jahre im Interesse der Kaufleute und Verbraucher und mit deren Kenntnis praktiziert worden, und auch die Klägerinnen hätten in dem betreffenden Jahr ihren Vorteil daraus gezogen.

Mit dieser Handlungsweise habe die Kommission in keiner Weise gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen. Alle Beteiligten hätten gewußt, daß das Kontingent auf einer vorläufigen Grundlage zur Anwendung gelange — was die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens im übrigen bestätigten —, und hätten daher ihre Anträge jederzeit einreichen können. Die Lage, daß bei Erreichen der Grenzen des Kontingents spätere Anträge nicht mehr ganz und noch spätere Anträge überhaupt nicht mehr hätten berücksichtigt werden können, wäre ebenfalls eingetreten, wenn das Kontingent rechtzeitig, d. h. zum 1. Januar 1986, festgesetzt worden wäre. Der einzige Unterschied bestehe darin, daß die Kommission, wenn sie bei der vorläufigen Anwendung des Kontingents sehr vorsichtig vorgehe, wahrscheinlich die Zuweisung der beantragten Mengen frühzeitiger unterbrechen müsse als bei der Zuweisung eines endgültigen Kontingents, was darauf hinauslaufe, daß sie bei Wiederaufnahme der Zuweisung der beantragten Mengen nach Festsetzung des Kontingents die Verhältnisregel auf eine größere Zahl von Anträgen anwenden müsse.

Wenn diese vorläufige Anwendung 1986 vor Festsetzung des Kontingents durch den Rat habe unterbrochen werden müssen, so sei dies in keiner Weise unverträglich mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit. Diese vorläufige Anwendung des Kontingents habe nämlich — in diesem Punkt habe es bei den Beteiligten keinerlei Zweifel geben können — innerhalb der Grenzen des erwarteten Kontingents bleiben müssen, das für 1986 wesentlich niedriger als in den Vorjahren habe sein müssen.

Der Umstand, daß das Kontingent im Juni 1986 erhöht worden sei, dürfe bei der Beantwortung der gestellten Vorlagefragen keine Rolle spielen, doch habe er naturgemäß interessierten Unternehmen die Möglichkeit gegeben, sich noch Einfuhrlizenzen zu verschaffen.

Bezüglich der Mitteilung vom 21. März 1986 weist die Kommission darauf hin, daß die Betroffenen die — gegebenenfalls anteilige — Erteilung der beantragten Lizenzen und die Anwendung der Prioritätsregel des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 3656/83 erst nach Festsetzung des Zollkontigents verlangen könnten. Hieraus folge, daß die Festsetzung des Kontingents mit Wirkung vom 16. März 1986 allen Beteiligten das Recht eingeräumt habe, Anträge zu stellen oder bereits gestellte, noch anhängige Anträge zu bestätigen. Wenn diese Anträge die noch nicht vergebenen Mengen des Kontingents überschritten, wie dies vorliegend der Fall gewesen sei, so könnte ihnen nur nach der Verhältnisregel entsprochen werden.

Hieraus ergebe sich, daß diese Mitteilung weder gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 40 Absatz 3 EWG-Vertrag noch gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit verstoße.

III — Antwort auf eine Frage des Gerichtshofes

Der Gerichtshof hat die Kommission um schriftliche Beantwortung der folgenden Frage ersucht:

„Hat die Kommission im Wege der vorläufigen Anwendung des Zollkontigents für die Jahre vor 1986 die Erteilung von Einfuhrlizenzen im Zeitpunkt der Erschöpfung des erwarteten Kontingents ausgesetzt und nach Festsetzung des Kontingents durch den Rat auch der Erteilung von Einfuhrlizenzen, die nach der Aussetzungsentscheidung beantragt worden waren, unter Anwendung der Verhältnisregel zugestimmt?“

Die Kommission hat geantwortet, daß sie auch 1983 und 1985 das betreffende Zollkontingent in Erwartung der Festsetzung der Kontingentsmenge durch den Rat vorläufig angewandt habe. Hierbei sei sie allerdings nicht gezwungen gewesen, diese vorläufige Anwendung auszusetzen oder auch nur die Verhältnisregel anzuwenden, weil 1983 und 1985 (wie übrigens auch 1984) die Gesamtmengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt worden seien, (sowohl während der vorläufigen Anwendung als auch danach) eindeutig unterhalb der von der Kommission vorgeschlagenen und der vom Rat festgesetzten Mengen geblieben seien.

T. F. O'Higgins
Berichterstatter